# Schützt eine geringe Viruslast vor Strafe?

## Der Fall

Im Oktober 2005 lernt der 30-jährige T. in einem Münchner Lederlokal einen Mann kennen. Auf dem Heimweg kommt es in einer Parkanlage zu ungeschütztem Oralverkehr, im Laufe der gemeinsam verbrachten Nacht schließlich auch zum Analverkehr ohne Kondom. T. ejakuliert auf den Rücken seines Sexpartners.

T. weiß um seine HIV-Infektion, durch seine HIV-Therapie liegt zu diesem Zeitpunkt die Viruslast unter der „Erheblichkeitsgrenze" von 50 Kopien pro Milliliter Blut. T. ist sich daher sicher, nicht infektiös zu sein und sieht deshalb keine Notwendigkeit, seinen Sexpartner über seinen HIV-Status vorab zu informieren.

*„Trotz der niedrigen Viruslast besteht ein Ansteckungsrisiko"*

Erst am nächsten Morgen kommt das Gespräch auf die HIV-Infektion. Sein Sexpartner reagiert panisch. Dessen Arzt drängt den überängstlichen Mann zu einer Post-Expositions-Prophylaxe (PEP), ohne vorher das tatsächliche Infektionsrisiko abzuklären. Ob die PEP letztlich entscheidend dafür ist, dass es zu keiner Ansteckung des Klägers gekommen ist, lässt sich nicht klären.

## Das Urteil

Das Amtsgericht folgt einem Gutachten, wonach trotz der niedrigen Viruslast „ein gewisses Ansteckungsrisiko" bestanden habe. Eine niedrige Viruslast im Blut spreche nicht automatisch auch für eine niedrige Viruslast im Ejakulat.

Außerdem könne durch die Viruslastbestimmung lediglich rückblickend eine sichere Aussage über die potentielle Ansteckungsgefahr getroffen werden, nicht aber über die Wochen danach. Daher bestehe bei ungeschütztem Sex auf jeden Falle ein Restrisiko.

Das geringe Infektionsrisiko und den Umstand, dass der Kläger sich auf ungeschützten Sex mit einem Unbekannten eingelassen habe, wertete das Gericht als strafmildernd.

**In erster Instanz wurde T. wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu sechs Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.**

In der zweiten Instanz wurden die Argumente des Sachverständigen von weiteren Gutachtern widerlegt. **Das Landgericht entschied daraufhin, das Verfahren gegen Leistung von Sozialstunden einzustellen.**

# Schützt eine geringe Viruslast vor Strafe?

## Der Fall

2003 wird bei dem aus Kamerun stammenden K. eine HIV-Infektion festgestellt. Zwei Jahre später ist die Viruslast durch eine erfolgreiche HIV-Therapie dauerhaft unter die Nachweisgrenze gesunken. 2005 lernt K. eine Frau kennen, mit der er regelmäßig ungeschützten Sex hat. Aus Angst, dass die Partnerin die Beziehung zu ihm beenden könnte, verheimlicht er ihr die HIV-Infektion.

Als die Frau von ihm schwanger wird, wird sie von der Hebamme über die HIV-Infektion des Lebensgefährten aufgeklärt. Die Geburtshelferin wusste zufällig durch die Betreuerin des Asylverfahrens um K.s HIV-Status. Medizinische Untersuchungen ergaben, dass weder seine Partnerin noch das gemeinsame Kind mit HIV infiziert wurden.

Im Rahmen der Verhandlung vor dem Amtsgericht bestätigten sowohl K.s behandelnder Arzt als auch ein Sachverständiger, dass K. aufgrund seiner „Viruslast von Null" und seines zuverlässigen Patientenverhaltens aus medizinischer Sicht „nicht ansteckend" sei.

*„Nach medizinischen Gesichtspunkten und menschlichem Ermessen nicht ansteckend"*

## Das Urteil

Das Amtsgericht Nürtingen kam zu dem Schluss, dass HIV-Positive, deren Viruslast nicht nachweisbar ist, nach medizinischen Gesichtspunkten und menschlichem Ermessen auch nicht ansteckend seien.

„Unzulässig ist aber, ohne weiteres aus dem Wissen eines Täters um seine HIV-Infektion und darum, dass ungeschützter Sexualverkehr generell zu einer HIV-Übertragung geeignet sein kann, auf die billigende Hinnahme eine Infizierung des Partners zu schließen", heißt es im Urteil. Wenn aber die Gefahr einer Infektion objektiv gar bestehe, könne auch nicht von einem „bedingtem Vorsatz hinsichtlich einer Ansteckung" ausgegangen werden. „Vielmehr kann in solchen Fällen ein Täter sogar begründet davon ausgehen bzw. hoffen, es werde nicht ‚schon nichts', sondern ‚sicher nichts' passieren. Dies lässt einen Vorsatz entfallen." **K. wurde von der Anklage wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung freigesprochen.**